

Nachdruckvertrag

Dieser Verlagsvertrag wird geschlossen

zwischen

Autor,

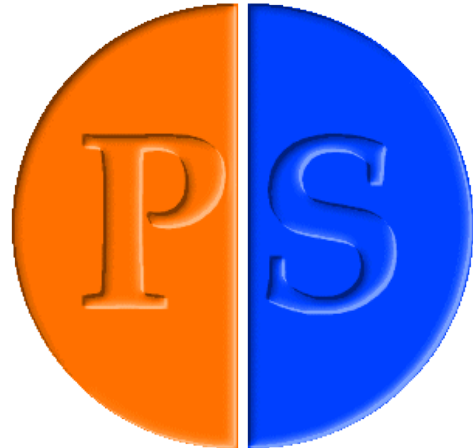
Adresse

(nachstehend: Autor)

und

PS VERLAG, Alfred-Nobel-Str. 1, 16225 Eberswalde

(nachstehend: Verlag)



§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende Werk des Autors unter dem Titel:

»**Buchtitel**«

1. Der Titel wird aus dem gekündigten Verlagsvertrag übernommen.
2. Der Autor übernimmt für die im Buch enthaltenen eventuell urheberrechtlich geschützten Text- oder Bilddarstellungen Dritter die alleinige Verantwortung für Rechtsverteidigung und gegebenenfalls Schadenersatz an die Kläger. Das selbe gilt für im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.

§ 2 Vereinbarung

1. Der Autor vereinbart mit dem Verlag bis auf Widerruf folgende Konditionen für den Nachdruck seiner Bücher:
 - a) alter Autorenbezugspreis aus dem gekündigtem Verlagsvertrag= neuer Bezugspreis
 - b) je 10 Bücher wird ein Freiexemplar geliefert
 - c) je 100 Bücher werden zwei Freiexemplare geliefert
 - d) je 1000 Bücher werden drei Freiexemplare geliefert
 - e) Kauft der Autor im Jahr mindestens 10 Bücher bei uns, dann gewähren wir dem Autor für das betreffende Jahr Großhandelskonditionen (40% Preisabzug) bei allen anderen Büchern aus eigener Produktion.
2. Der Bezugspreis ist bei Fallen oder Steigen der üblichen Buchpreise an die Preisentwicklung in der Branche anzupassen. Preisänderungen durch den Verlag berechtigen den Autor zur Kündigung dieses Vertrages.
3. Der Verlag liefert die während der Verlagsvertragslaufzeit zuletzt erschienenen Ausgabe. Nachträgliche Änderungen am und im Buch erfordern die Zustimmung des Autors.
4. Der Verlag darf das Buch aus Kostengründen in kleineren oder größeren Serien nach eigenem Ermessen produzieren und für den Verkauf an den Autor lagern. Er darf nachgedruckte Bücher aber nicht an andere Kunden verkaufen. Wegen der auf wirtschaftlichen Kleinauflagedruck

abgestimmten Technik des Verlages wird keine Mindestauflagenhöhe für einen Nachdruck vereinbart. Es wird auch kein Mindestlagerbestand garantiert.

5. Vom den Verlag betreffenden Verkaufsverbot an andere Kunden ausgenommen sind eventuelle Restbestände aus Remissionen und Lagerbestand von Büchern, die im Rahmen des Verlagsvertrages zu dessen Laufzeit produziert wurden. Diese muss der Verlag zuerst verkaufen, bevor er neue Serien im Rahmen dieses Vertrages nachdrucken darf.
6. Der Autor ist auf Anfrage gegen Inventur-Gebühr von 5 Euro über den aktuellen Lagerbestand seiner Bücher zu informieren.
7. Der Verlag darf auch einen Nachdruck ablehnen oder verschieben. In solchem Fall darf der Autor den Vertrag kündigen.
8. Seit Kündigung des Verlagsvertrages hat der Autor das Recht, sein Manuskript für die Produktion seines Buches in anderen Verlagen und Druckereien zu verwenden. Hat der Verlag Arbeit in den Satz, ins Lektorat, in verwendete Bilder oder in die Umschlaggestaltung investiert, dann unterliegt diese kreative Leistung einem gesonderten Urheberrecht, dessen Nutzungsrecht der Autor dem Verlag in freier Verhandlung abkaufen kann, wenn er in der Nutzung der vorhandenen Gestaltung einen Vorteil gegenüber einer neuen Buchgestaltung sieht.
9. Der Verlag ist als Druckdienstleister nicht mehr verpflichtet, für das Buch zu werben. Der Autor kann jedoch gegen Bezahlung Werbung in Druckerzeugnissen des Verlages beauftragen oder Werbematerial in anderer Form – auch digital als Internetseiten - beim Verlag kaufen.
4. Wird in fünf aufeinanderfolgenden Jahren kein Buch bestellt oder ausgeliefert, kann der Autor und der Verlag diesen Nachdruckvertrag kündigen.
5. Wird dem Verlag eine Lieferung über 90 Tage nicht vollständig bezahlt, kann der Verlag diesen Nachdruckvertrag kündigen. Die Rechnung muss dennoch beglichen werden.
6. Im Falle einer Kündigung des Nachdruckvertrages darf der Verlag seine für den Druck angefertigten Dateien, sonstigen Vorlagen und Hilfsmittel für die Produktion dieses Buches vernichten, veräußern und auch dem Autor dieses Material zum Abkauf anbieten.
7. Gegen auszuhandelnde Bezahlung unterstützt der Verlag Lesungen des Autors auf Anfrage organisatorisch sowie mit Werbemitteln, Bestellzetteln und Quittungsblöcken.

§ 3 Freixemplare

1. Der Autor darf seine Freixemplare weiterverkaufen.

§ 4 Kündigungsfolgen

1. Wenn Verlag oder Autor diesen Vertrag kündigen, hat der Verlag den Autor schriftlich und kostenlos über den aktuellen Restlagerbestand dieses Buchtitels zu informieren.
2. Sobald der Nachdruckvertrag gekündigt ist, darf der Verlag das Buch nicht mehr nachdrucken, sondern nur noch die eventuell lagernden und dem Autor gemeldeten Restbestände an diesen Autor verkaufen.
3. Der Autor ist nur zum Abkauf von Büchern, die er verbindlich bestellt hat, verpflichtet.
4. Der Verlag darf nach einer Kündigung ungewollte Lagerbestände an den Autor verramschen und auch die nicht verramschbaren Reste makulieren.

den ____ . ____ . 200 ____

(Autor)

den ____ . ____ . 200 ____

(Verlag)